

# Neue Regeln für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln



Am 19. Dezember 2013 hat die Staat-Regionen-Konferenz den „italienischen Nationalen Aktionsplan zur Nachhaltigen Nutzung von Pflanzenschutzmitteln“ (PAN) verabschie-

det. Er ist seit 13. Februar 2014 in Kraft. Mit dem Plan sollen die in der Richtlinie 2009/128/EG festgesetzten Ziele erreicht werden. Hier werden nur einige wenige Maßnahmen herausgegriffen, mit denen der Anwender, die landwirtschaftlichen Arbeiter, die unbeteiligten Betroffenen (Bystander) und die Anwohner vor möglichen Risiken durch Pflanzenschutzmittel besser als bisher geschützt werden sollen.

Ab dem 26. November 2015 braucht es einen Befähigungsausweis zum Erwerb von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Gefahrenklasse und für deren Ausbringung. Wer ab dem Herbst 2014 erstmals diesen Befähigungsausweis erlangen will, muss vorher eine 20stündige Ausbildung absolvieren. Von dieser Ausbildung sind nur die Maturanten landw. Oberschulen sowie die Inhaber bestimmter Universitätsdiplome befreit. Ohne erfolgreich bestandene Prüfung bekommen aber auch sie den Befähigungsausweis nicht. Wer bereits einen Befähigungsausweis hat, muss innerhalb von 5 Jahren wenigstens 12 Stunden Weiterbildung im Bereich Pflanzenschutz nachweisen, um diesen zu verlängern. Der Befähigungsausweis wird somit auch zu einer Art „Führerschein“ für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und verlangt auch Kenntnisse im Umgang mit den Ausbringungsgeräten. Geprüft wird ebenfalls, wie man die Mittel mengen- und flächenbezogen dosiert. Die Bewerber müssen schließlich auch wissen, wie sie sich und andere vor den Gefahren durch Pflanzenschutzmittel schützen können.

Zum Schutz der landwirtschaftlichen Arbeiter gilt ab sofort nach dem Ausbringen eines Pflanzenschutzmittels

eine Mindest-Wiedereintrittszeit von 24 Stunden. Wird auf dem Etikett eine längere Wiedereintrittszeit vorgeschrieben, gilt diese.

Der Plan nennt auch jene Pflanzenschutzmittel, die auf landwirtschaftlichen Flächen in einem Abstand von 30 m zu Kinderspielflächen, Sportanlagen, Schulhöfen und dazugehörigen Grünflächen, Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungszonen und öffentlichen Grünanlagen nicht mehr ausgebracht werden dürfen. Es sind dies alle Mittel, die als „sehr giftig“ und „giftig“ eingestuft sind. Solche sind im Integrierten Programm für den Apfelanbau in Südtirol ohnedies nicht vorgesehen. Diese Bannzone gilt allerdings auch für Pflanzenschutzmittel mit folgenden Risikosätzen: R40, R42, R43, R60, R61, R62, R63 und R68. Einige dieser Risikosätze findet man auch auf Fungiziden, die wir im Obst- und Weinbau derzeit einsetzen, wie z.B. auf Captan-, Folpet-, TMTD-, Mancozeb- und Fluazinam-Mitteln.

Dieser Bannstreifen um die von der Bevölkerung genutzten Flächen kann auf 10 m verringert werden, wenn die Abdrift durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert wird. Dazu zählen entsprechend hohe Hecken an der Grundstücksgrenze und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit abdriftmindernden Düsen und Techniken.

Wer landwirtschaftliche Flächen in der Nachbarschaft zu den genannten sensiblen Zonen bewirtschaftet und dort Pflanzenschutzmittel ausbringen muss, sollte auch Rücksicht auf die Ängste der unbeteiligten Betroffenen (spielende Kinder und ihre Mütter, Schüler, Sportler, ältere und kranke Menschen) nehmen. Sie können nicht wissen, welchen Risikosatz das ausgebrachte Pflanzenschutzmittel hat.

Daher ist Rücksicht das oberste Gebot der Stunde. Wenn die Südtiroler Obst- und Weinbauern Vertrauen und Ansehen der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung erhalten bzw. zurückgewinnen wollen, muss jeder einzelne von ihnen ab sofort, schon mit Beginn der Pflanzenschutzsaison 2014, das Abdriften von Pflanzenschutzmitteln möglichst vermeiden. Der nebenstehende Artikel gibt wertvolle praktische Hinweise dazu.

walther.waldner@obstbauweinbau.info